

Gesetzliche Krankenkasse muss ambulante HBO-Therapie für Diabetiker übernehmen

Deutschlandweit werden über 7 Millionen Menschen wegen Diabetes behandelt und jährlich über 42.000 Amputationen bei Diabetes mellitus-Patienten durchgeführt. Davon sind bei knapp 30.000 Menschen chronische, nicht heilende Wunden infolge des sogenannten Diabetischen Fußsyndroms (DFS) die Hauptursache. Bei vielen anderen spielt der Verschluss der Arterien eine große Rolle. Durch die Behandlung mit hyperbarem Sauerstoff in einer Therapie-Druckkammer lässt sich die Wahrscheinlichkeit eines Wundverschlusses verbessern und die Amputationsrate beim DFS nachweislich erheblich senken.

Der 1. Senat des

Bundessozialgerichts (BSG) hat nun mit Urteil vom 7.05.2013 (Az.: B 1 KR 44/12 R) entschieden, dass gesetzlich versicherte Patienten bei einem ischämischen diabetischen Fußsyndrom im Stadium

Wagner III und IV mit amputationsbedrohter Extremität einen Anspruch auf Kostenerstattung für eine hyperbare Sauerstofftherapie gegen eine gesetzliche Krankenkasse haben, auch wenn die HBO-Therapie ambulant erfolgt und ohne grundsätzlich erforderliche Aufnahme der HBO-Therapie in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung. Das BSG machte in seiner Entscheidung erfreulicherweise klar, dass aus medizinischer Sicht keine Gründe vorliegen, die HBO-Therapie beim ischämischen diabetischen Fußsyndrom im ambulanten Bereich anders als im bisher zugelassenen stationären Bereich zu bewerten. Somit gibt es für gesetzlich versicherte Patienten mit Diabetischem Fußsyndrom durch die Sauerstoffüberdruck-Behandlung eine neue Therapie-Option, um chronische Wunden zur Abheilung zu bringen und Amputationen zu vermeiden.